



Benutzungserklärung Outdoor Centrum BinzProra

1. Allgemeines - Geltung der Benutzungserklärung

Die Benutzungserklärung BE gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden. Die BE werden vom Kunden automatisch durch die Anmeldung anerkannt. Sie gelten für die Dauer des Aufenthalts bzw. der Veranstaltung. Jedem Teilnehmer obliegt es, die nachfolgenden Nutzungsbedingungen vor Benutzen des Kletterwaldes bzw. der Veranstaltung zu lesen und deren Einhaltung strikt zu befolgen. Bei minderjährigen Teilnehmern muss der Sorgeberechtigte oder die den Minderjährigen beaufsichtigende erwachsene Beleitperson die BE mit dem minderjährigen Teilnehmer durchsprechen, bevor diese am Kletterwald bzw. der Veranstaltung teilnehmen dürfen. Der Sorgeberechtigte bzw. die beaufsichtigende erwachsene Begleitperson bestätigt mit seiner Unterschrift, die BE durchgelesen, verstanden und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt zu haben. Die Namensangabe des Erziehungsberechtigten bzw. der beaufsichtigenden erwachsenen Begleitperson und Teilnehmer ist erforderlich. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen, Medikamenten oder anderen Substanzen stehen, die die kognitiven und motorischen Fähigkeiten beeinträchtigen, dürfen nicht teilnehmen.

2. Allgemeines - Sicherheit

Jeder Teilnehmer muss vor Beginn der Veranstaltung an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitseinweisung teilnehmen. Alle Anweisungen des Trainers bzw. Veranstalters sind bindend und ihnen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstoß oder Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Betrieb bzw. der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verstoß oder Zuwiderhandlung gegen die Sicherheitsforderungen oder -weisungen des Trainers bzw. Veranstalters, trägt der Teilnehmer für hier durch eintretende Schäden selbst die Verantwortung. Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Regeln erfolgt der Ausschluss vom Betrieb bzw. der Veranstaltung ohne Rückzahlung der Teilnehmergebühr / Eintrittspreises.

3. Allgemeines - Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung erfolgt vor dem Kletterstart bzw. der Veranstaltung. Es gelten die Preise des an der Kasse befindlichen Aushangs. Auf Wunsch kann eine Rechnung von Seiten des Seilgarten Prora ausgestellt werden, die umgehend zu begleichen ist. Aufgrund umwelttechnischer Überlegung und der Vermeidung von Müll verzichtet der Seilgarten Prora auf den Ausdruck von Kassenbons, auf Wunsch wird dem Kunden dieser selbstverständlich ausgedruckt. Die BE wird mit Zahlung des Eintrittsgeldes anerkannt.

4. Allgemeines - Gruppenanmeldungen / Veranstaltungen

Der zu entrichtende Preis bezieht sich auf die in der Auftragsbestätigung bestätigte Personenanzahl sowie die beschriebenen Leistungen bzw. der vom Seilgarten Prora bestätigten Buchung des Reiseveranstalter (Jugendherberge, Reiseunternehmen und ähnliches). Es besteht kein Anspruch auf Kostenreduzierung, wenn die Teilnehmerzahl sinkt. Sollte die Gruppe nicht zum vereinbarten Termin erscheinen fallen die Kosten in voller Höhe an. Alle weiteren Leistungen wie z.Bsp. zusätzliche Personen, die nicht ausdrücklich im Preis vereinbart ausgewiesen werden, sind als Leistungen gesondert zu bezahlen. Jeder reservierte Teilnehmer, der nicht an der Veranstaltung teilnimmt wird in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei mehr als 50km Anfahrtsweg sind je nach Bedarf folgende Kosten zusätzlich zu übernehmen: Unterbringung und Verpflegung der Mitarbeiter/-innen, Fahrtkosten der Mitarbeiter/innen in Höhe von 0,55€/km (ggf. Transportkosten von 0,89€/km bei Einsatz eines Transporters bzw. Anhängers). Bei Absage oder Verschiebung des Termins durch den Kunden muss dieser in jedem Fall die bereits angefallenen Kosten bezahlen. Können wir wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder einer sonstigen von uns nicht verschuldeten Verhinderung die Veranstaltung nicht zum vereinbarten Termin abhalten, so sind wir verpflichtet alsbald mögliche Ersatzmitarbeiter oder einen Ersatztermin zu benennen. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Veranstaltung zu unterbrechen, soweit sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass aufgrund der Fortführung der Veranstaltung eine Gesundheitsgefährdung oder ein Sicherheitsrisiko für die Teilnehmer nicht ausgeschlossen werden kann.



Benutzungserklärung Outdoor Centrum BinzProra

5. Allgemeines - Gutscheine

Gutscheine sind pro Person nur einmal einlösbar, sie dürfen nicht vervielfältigt werden. Eine Kombination mit verschiedenen Gutscheinen, Rabatt- und/oder Sonderpreisen ist nicht gestattet. Der Gutschein gilt für die auf dem Gutschein angegebene Saison zu den regulären Öffnungszeiten. Gutscheine sind vor dem Kauf der Eintrittskarten an der Kasse vorzulegen. Eine nachträgliche Einlösung ist nicht möglich. Der Wert des Gutscheins kann nicht gegen Bargeld abgelöst und kann nicht mit anderen Angeboten verrechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf Wandelung oder Auszahlung.

6. Allgemeines - Haftung und Durchführungsrisiko

Die Benutzung des Kletterwalds und die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Nichtbeachtung der Sicherheitsregeln beinhaltet die Gefahr eines tödlichen Absturzes bzw. kann zu ernsthaften Unfällen führen. Für Unfälle, die vom Teilnehmer selbstverschuldet verursacht werden, vor allem durch Nichtbefolgung der Sicherheitsanweisungen und Nichteinhaltung der BE, wird keine Haftung übernommen. Es wird ebenfalls keine Haftung übernommen für Verschmutzungen, Beschädigungen oder Diebstahl von mitgeführten Kleidungsstücken oder Gegenständen. Bei Zusammentreffen mehrerer Unfallursachen hat der Teilnehmer sein etwaiges Mitverschulden im Rahmen der Haftung anrechnen zu lassen. Alle Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Firma Seilgarten Prora haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden, die durch den Seilgarten Prora zu verantworten sind. Für Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) der Firma Seilgarten Prora, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Es gibt keine Garantie für einen subjektiv vorgestellten Veranstaltungserfolg. Eltern oder deren Vertreter haften für ihre Kinder.

7. Allgemeines - Wetter und höhere Gewalt

In Situationen, die die Sicherheit der sich auf der Anlage befindlichen Personen gefährden, wie Gewitter, Sturm, Feuer etc. behält sich der Eigentümer das Recht vor, den Betrieb einzustellen. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintritts- oder Veranstaltungspreises. Eine Haftung aufgrund witterungsbedingter geänderter Öffnungszeiten schließt der Eigentümer ausdrücklich aus.

Sollte eine witterungsbedingte Kletterunterbrechung durch das Personal angeordnet werden, wird die Kletterzeit entsprechend angehalten.

8. Allgemeines - Anfertigen von Aufnahmen zu Werbezwecken

Der Seilgarten Prora behält sich das Recht vor auf der gesamten Anlage Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, hat er dies dem Seilgarten Prora ausdrücklich und unmißverständlich mitzuteilen. Der Teilnehmer wird in diesem Fall durch einen andersfarbigen Helm kenntlich gemacht.

9. Kletterwald - Allgemeines / Teilnahmevoraussetzung

Minderjährige dürfen den Kletterwald ausschließlich in Begleitung eines volljährigen Sorgeberechtigten oder aber eines volljährigen Aufsichtsverpflichteten begehen, der mit eigener Unterschrift die ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten bestätigt. Bei nicht leiblichen Minderjährigen bestätigt der Unterzeichner mit seiner Unterschrift, dass die Verantwortung über den Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten auf ihn übertragen wurde und diese mit der Begehung des Kletterwalds einverstanden sind. Bei minderjährigen Teilnehmern sind die Erziehungsberechtigten oder die Aufsichtsberechtigten für die Aufsicht während des Besuchs und für die Begleitung während des Begehens des Kletterwalds allein verantwortlich.

Der Kletterwald ist für Teilnehmer ab dem 5.ten Lebensjahr geeignet, die nicht an einer Krankheit, einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Parks eine Gefahr für sich selbst und/oder einer anderen Person darstellen könnte. Es wird eine Mindestschulterhöhe von 90cm empfohlen. Personen mit Einschränkungen wie medizinischen Vorerkrankungen (z.B. ausgereckte Schulter, Wirbelsäulen-Vorerkrankungen, frische OPs an Gelenken) oder vorliegenden Schwangerschaft wird von einer Teilnahme abgeraten.



Benutzungserklärung Outdoor Centrum BinzProra

Das Höchstgewicht für Teilnehmer des Kletterwald beträgt 130kg. Zur Sicherheit aller Beteiligten entscheidet der Trainer über die Teilnahme oder ggf. notwendigen Änderungen für den Ablauf.

Lange Haare sind in geeigneter Weise zusammenzubinden. **Für Teilnehmer, die eine Kletterausrüstung tragen, gilt ein generelles Rauchverbot und sie haben sich von offenem Feuer und Glut fernzuhalten. Das Verlassen des Kletterwalds mit angelegter Sicherheitsausrüstung ist strengstens verboten.**

10. Kletterwald - Mitführung von Gegenständen und Schmuck

Es dürfen keine Gegenstände (wie Schals, Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.) mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere Personen darstellen können. Insbesondere **Schals und Schmuck wie Eheringe sind abzulegen**. Wir empfehlen **spitze Gegenstände wie Kopftuch- oder Haarnadeln vor dem Klettern zu entfernen**. Während des Kletterns darf nicht telefoniert werden. Für abgegebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Hörgeräte und Zahnspangen sind bei Verlust oder Beschädigung von der Haftung ausgeschlossen, der Seilgarten Prora übernimmt hierfür keine Haftung.

11. Kletterwald - Ausrüstung

Die vom Seilgarten Prora ausgegebene Ausrüstung ist Eigentum des Seilgarten Prora. Der Klettergurt ist nicht übertragbar und darf während der Benutzung des Kletterwalds (mit Ausnahme des Toilettenbesuchs) nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden. Die Ausrüstung muss nach den Anweisungen des Trainers bzw. Veranstalters benutzt werden, im Zweifel muss ein Trainer gefragt werden. Sie ist in einwandfreiem Zustand komplett wieder zurückzugeben. Beschädigungen oder Auffälligkeiten müssen direkt dem Personal gemeldet werden. Bei Beschädigung muss die jeweilige Ausrüstung erstattet werden. Diebstahl wird in jedem Fall angezeigt.

Der Besuch der Toilette mit angelegter Ausrüstung ist strengstens verboten und wird bei Zuwiderhandlung mit 20€ Reinigungsgebühr geahndet, die sofort in bar fällig werden.

An der Ausrüstung dürfen keinerlei Manipulationen vorgenommen werden. Die Ausrüstung wird bei Rückgabe daraufhin überprüft. Jeder Manipulationsversuch oder Manipulation wird mit einem sofortigen Ausschluß vom Klettern und mit einer Strafe von 80,-€, sofort fällig in bar, geahndet.

12. Kletterwald - Zahlungsbedingungen

Die Kletterzeit beträgt 1 oder 2 Stunden. Die komplette Ausrüstung muss am Ende der Kletterzeit wieder zurückgegeben werden. Bei verspäteter Rückgabe der Kletterausrüstung werden Nachzahlungen in Höhe von 3,50€ pro angefangener halber Stunde pro Person fällig. Die Kletterzeit beginnt nach der Einweisung. Der Kletterstart wird auf dem an der Kasse ausgefüllten Eingangsformular bei Ihrer Nummer vermerkt. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Nutzungsdauer selbst verantwortlich. Sollte ein Teilnehmer die Begehung des Kletterwalds frühzeitig beenden, z.B. bei Angst oder Unvermögen, kann eine Rückerstattung des Eintrittspreises nicht erfolgen.

13. Kletterwald Kundenkarte

Die Kundenkarte ist für jeden Teilnehmer an der Kasse kostenlos erhältlich. Sie ist personengebunden und nicht übertragbar. Der Besuch wird mittels Kletterdatum und Stempel des Seilgarten Prora in der Kundenkarte festgehalten und bestätigt. Beim 3.ten Besuch erhält der Karteninhaber 10% Nachlass auf den für die Person zutreffenden Tarif, beim 6.ten Besuch sind es 15% Nachlass. Nach dem 6.ten Besuch ist die Kundenkarte entwertet. Die Kundenkarte ist zeitlich unbefristet und kann jederzeit zu den regulären Öffnungszeiten angewendet werden.

14. Bogenschießen

Geschossen wird nur auf ausdrückliche Anweisung des Trainers, nach erfolgter Einweisung; ausschließlich von einer markierten Abschussposition und in Richtung der aufgestellten Ziele, mit dem vom Seilgarten Prora zur Verfügung gestellten Material. Absichtliche Schüsse in eine andere Richtung oder in die Luft sind strengstens untersagt. Auf Menschen oder lebende Tiere darf niemals - auch nicht aus Spaß- gezielt werden. Der Bogen darf niemals ohne Pfeil (Leerschuss) geschossen werden. An der Schießlinie herrscht Ruhe.



Benutzungserklärung Outdoor Centrum BinzProra

Es gehen alle Schützen gemeinsam zum Pfeile holen. Der Teilnehmer darf nur dann nach Pfeilen suchen oder Pfeile abziehen bzw. sich hinter der Abschusslinie bewegen, wenn dies vom Trainer genehmigt ist und er/sie sicher ist, dass kein anderer Teilnehmer schießen wird und bei keinem Bogen ein Pfeil eingerastet ist. Auf dem Weg zur Scheibe können Pfeile im Boden stecken, Achtung Verletzungsgefahr. Beim Ziehen der Pfeile hat der Schütze darauf zu achten, dass niemand unmittelbar hinter dem Pfeil steht.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser BE unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Ostseebad Binz.

Zuletzt aktualisiert: 1.8.2017